

NEWSLETTER

Es riecht nach Sommer, Sonne, Ferien. Kurz bevor Sie Ihre Koffer packen, möchten wir Sie über die für Sie wichtigen Änderungen im Arbeits- und Steuerrecht informieren.

Arbeiten in Luxemburg, Wohnen in Deutschland

- Verständigungsvereinbarung vom 26. Mai 2011 zu dem deutsch-luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen -

Nach zähen Verhandlungen haben sich das deutsche und das luxemburgische Finanzamt nun auf eine gemeinsame Vorgehensweise in der Besteuerung von beruflichen Tätigkeiten in Deutschland geeinigt, die wir Ihnen im Folgenden näher erläutern wollen:

a) Prinzip

Grundsätzlich gilt nach wie vor, dass das Gehalt der in Deutschland ansässigen und in Luxemburg angestellten Arbeitnehmern der Besteuerung in Luxemburg unterliegt, soweit diese Tätigkeit physisch in Luxemburg ausgeübt wird. Das Recht zur Besteuerung steht jedoch dann Deutschland zu, wenn die Tätigkeit im Land des Wohnsitzes oder in einem Drittstaat ausgeübt wird.

b) Bagatellgrenze

Auf dieser Basis ist nun eine Bagatellgrenze von 20 Tagen eingeführt worden. Unterhalb dieser Grenze verzichtet Deutschland auf sein Recht zur Besteuerung entsprechender Gehaltsanteile.

Für die in Deutschland wohnhaften Pendler nach Luxemburg heißt dies, dass ihr Gehalt vollständig in Luxemburg besteuert wird, wenn sich die Tätigkeiten außerhalb Luxemburgs auf weniger als 20 Tage im Kalenderjahr beschränken. In diesem Fall sind die Arbeitseinkünfte in Deutschland steuerfrei; sie werden lediglich bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes in Deutschland berücksichtigt (Progressionsvorbehalt).

(Fortsetzung Seite 2)

c) Art der Tätigkeit

Die Art der Tätigkeit spielt nach der Verständigungsvereinbarung keine Rolle mehr. Insbesondere wird nicht länger zwischen „produktiven“ Tätigkeiten (z.B. Kundenbesuche, Teilnahme an Besprechungsterminen, Tätigkeiten im häuslichen Arbeitszimmer) und „unproduktiven“ Tätigkeiten (Seminare, Weihnachtsfeiern, etc.) unterschieden.

d) Ermittlung der Arbeitstage

Maßgeblich für die Aufteilung sind die vertraglich vereinbarten Arbeitstage. Das sind die Kalendertage pro Jahr, abzüglich der Tage, an denen der Arbeitnehmer laut Arbeitsvertrag nicht zur Arbeitsausübung verpflichtet ist (z.B. Wochenenden, Urlaub- und Feiertage).

Resturlaub aus dem Vorjahr ist bis zu einer Grenze von 10 Tagen wie normaler Urlaub zu behandeln. Erst wenn Resturlaub von mehr als 11 Tagen gewährt wird, gelten Sonderregeln. Im Jahr 2011 ginge man z.B. bei einer Vollzeitkraft von 223 vereinbarten Arbeitstagen aus.

e) Aufteilung des Gehalts

Als nächstes ermittelt man das aufzuteilende Gehalt. Maßgeblich sind dabei sämtliche Gehaltsbestandteile, laufende (z.B. Gehalt, Sachbezüge) wie einmalige (z.B. Urlaubs-, und Weihnachtsgeld, Prämien aber auch Urlaubsabgeltung für nicht genommenen Urlaub) Zahlungen.

Das so ermittelte Gehalt ist in Bezug zu den vereinbarten Arbeitstagen zu setzen und mit der Anzahl der Arbeitstage im Ausland zu multiplizieren.

f) Krankheit und Mutterschutz

Mittlerweile ist auch geklärt, dass Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, Krankengeld und Mutterschaftsgeld der Besteuerung in Luxemburg unterliegen. Diese Zahlungen unterliegen also selbst dann nicht der deutschen Besteuerung, wenn der Arbeitnehmer zuhause in Deutschland krank im Bett liegt.

g) offene Fragen

Nach wie vor ungeklärt ist allerdings die Behandlung von Gehaltszahlungen bei einer Freistellung während der Kündigungsfrist, gesetzlichen Abfindungen (die in Luxemburg steuerfrei sind) und freiwilligen Abfindungen bei Vertragsbeendigungen (die innerhalb bestimmter Grenzen in Luxemburg steuerfrei sind). Auch die steuerliche Zuordnung von Zahlungen im Rahmen von Sozialplänen ist noch nicht geregelt. Das Finanzamt Trier wird Steuerbescheide für derartige Fälle bis zur Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens nur vorläufig ausstellen.

h) Anwendbarkeit

Die Verständigungsvereinbarung ist am 27. Mai 2011 in Kraft getreten und gilt somit für alle noch nicht bestandskräftigen Verfahren.

Dabei handelt es sich insbesondere um Fälle,

- in denen noch keine Steuererklärung in Deutschland abgegeben wurde,

- in denen bereits eine Steuererklärung in Deutschland abgegeben, aber noch kein Steuerbescheid erlassen wurde,

oder

(Fortsetzung Seite 3)

- es wurde bereits eine Steuererklärung in Deutschland abgegeben und ein Steuerbescheid erlassen. Dieser ist aber noch nicht bestandskräftig, weil z.B. die Steuerfestsetzung im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zum Abschluss der Verständigungsvereinbarung nur vorläufig erfolgt war, der Steuerbescheid angefochten wurde, die Frist zur Anfechtung noch nicht abgelaufen ist oder der Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Falls einer Ihrer Mitarbeiter im Jahre **2010** mehr als 19 Tage im Ausland gearbeitet hat, könnte man theoretisch nach wie vor eine Korrekturabrechnung erstellen, die dann die Tage im Ausland steuerfrei stellt.

Dies führt aber für diejenigen Kunden, deren Jahresabschluss wir bereits fertiggestellt haben, nur zu weiterem Aufwand. Diesen Kunden schlagen wir vor, dass wir für Ihre Arbeitnehmer ausrechnen, welchen Gehaltsanteil diese in Deutschland zu versteuern haben und dass diese dann selbst anhand dieser Informationen in Luxemburg einen Antrag auf Erstattung der in Luxemburg überzahlten Lohnsteuer im vereinfachten Antragsverfahren stellen. Formulare stehen für dieses Verfahren noch nicht zur Verfügung, so dass der Antrag bis auf weiteres formlos zu stellen ist.

Sehr geehrte Kunden,

wir wünschen Ihnen schöne Ferien, rege Umsätze und stehen Ihnen selbstverständlich auch in den Sommermonaten für Ihre Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Juli 2011

Für diejenigen Kunden, deren Jahresabschlüsse noch nicht feststehen, könnten wir auch noch für das Jahr 2010 eine Korrekturabrechnung für die betroffenen Gehälter erstellen. In beiden Fällen bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Für das Jahr **2011** ist eine abschließende Beurteilung der Situation des einzelnen Arbeitnehmers praktisch erst zum Ende des Kalenderjahres möglich. Wir werden die Gehaltsbesteuerung wie gewohnt fortführen und Anfang Januar 2012 eine Korrekturabrechnung unter Anwendung der Bestimmungen der Verständigungsvereinbarung vornehmen. Insoweit bitten wir Sie darum, die physische Anwesenheit Ihrer Angestellten innerhalb und außerhalb Luxemburgs zu dokumentieren und uns diese Aufstellung Anfang des kommenden Jahres mitzuteilen. Außerdem bitten wir Sie darum, eine detaillierte Urlaubsliste zu führen, aus der hervor geht, ob es sich um Urlaub aus dem aktuellen Kalenderjahr oder um Resturlaub aus dem Vorjahr handelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen wie immer sehr gerne zur Verfügung.

(Katharina von Randow)

Alhard von Ketelhodt